



Statuten

Tennisclub Oberrieden (TCO)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1. Name, Sitz, Zweck	Art. 1 bis 4	2
2. Mitgliedschaft		
2.1 Mitgliederkategorien	Art. 5	
Aktivmitglieder	Art. 6	
Jugendliche	Art. 7	
Junioren	Art. 8	
Passivmitglieder	Art. 9	
Ehrenmitglieder	Art. 10	3
2.2 Aufnahme		
Beitritt	Art. 11	
2.3 Austritt und Übertritt		
Gesuche	Art. 12	
Ausnahmen	Art. 13	
Übertritt Junioren	Art. 14	
Vorrang	Art. 15	
2.4 Ausschluss	Art. 16	
2.5 Finanzielle Verpflichtungen	Art. 17	4
Eintrittsgebühr	Art. 18	
Jahresbeitrag	Art. 19	
Unverzinsliches Darlehen	Art. 20	
Zahlungsverzug	Art. 21	5
3. Organisation		
3.1 Organe	Art. 22	
3.2 Generalversammlung	Art. 23	
Einberufung	Art. 24	
Ausserordentliche Generalversammlung	Art. 25	
Stellvertretung	Art. 26	
Zuständigkeit	Art. 27	
Anträge	Art. 28	6
Stimmrecht	Art. 29	
Beschlussfassung	Art. 30	
Statutenänderung	Art. 31	
3.3 Vorstand	Art. 32	
Konstituierung	Art. 33	
Ersatz	Art. 34	
Aufgaben	Art. 35	7
Delegation	Art. 36	
Reglemente	Art. 37	
Kompetenzen	Art. 38	
Zeichnungsberechtigung	Art. 39	
Vorstandssitzung	Art. 40	
Beschlussfähigkeit	Art. 41	
Vermögensanlage	Art. 42	
3.4 Publikationsorgane	Art. 43	
3.5 Rechnungsrevisoren	Art. 44	
Revisorenbericht	Art. 45	8
4. Haftung	Art. 46	
5. Auflösung/Fusion	Art. 47	
Verwendung Vermögen	Art. 48	

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Tennisclub Oberrieden» (TCO) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Oberrieden ZH.

Art. 2

Der TCO bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 3

Der TCO ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der TCO ist Mitglied des Regionalverbandes Zürichsee-Linth-Tennis (RV ZSLT), des Kantonalzürcherischen Tennisverbandes (KZTV, Züri-Tennis) und des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).

2. Mitgliedschaft

Art. 5

2.1. Mitgliederkategorien Der TCO besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendliche
 - mit voller Spielberechtigung
 - mit beschränkter Spielberechtigung
- Junioren
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder Sie haben das 22. Altersjahr zurückgelegt.

Art. 7

Jugendliche Sie haben das 18. Altersjahr zurückgelegt. Der Status dauert bis zu dem auf den 22. Geburtstag folgenden Jahresende.

Jugendliche können wählen zwischen:

- voller Spielberechtigung wie Aktivmitglieder
- beschränkter Spielberechtigung wie Junioren

Art. 8

Junioren Sie gehören bis zu dem auf den 18. Geburtstag folgenden Jahresende dieser Kategorie an. Das Spielreglement bestimmt die Einschränkungen der Spielberechtigung der Junioren.

Zur Talentförderung kann einem Junior volle Spielberechtigung (wie Aktivmitglied) verliehen werden. Die Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt müssen ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Vorstand richten, der entscheidet.

Art. 9

Passivmitglieder Sie sind Gönner oder ehemalige Aktivmitglieder, die den Tennissport im TCO nicht ausüben.

Art. 10

Ehrenmitglieder Sie werden wegen ihrer besonderen Verdienste für den TCO von der Generalversammlung ernannt.

2.2. Aufnahme

Art. 11

Beitritt Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

Vorrang Mit Vorrang aufgenommen werden Angehörige von Aktivmitgliedern.

Junioren Junioren haben die Beitrittserklärung von den Eltern bzw. vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnen zu lassen.

Verbindlichkeit Bis zum Eintreffen der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme kann der Bewerber seine Beitrittserklärung ohne Verpflichtungen zurückziehen.

2.3. Austritt und Übertritt

Art. 12

Gesuche Austrittserklärungen und Übertrittsgesuche sind dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist, schriftlich einzureichen. Junioren müssen ihre Erklärungen oder Gesuche von den Eltern bzw. vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnen lassen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaftsrechte gehen im Zeitpunkt des Austrittes verloren, während noch bestehende finanzielle und anderweitige Verpflichtungen erst mit deren Erfüllung erlöschen.

Art. 13

Ausnahmen Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen verspäteten oder vorzeitigen Austritt oder Übertritt zu genehmigen und die zu leistenden Verbindlichkeiten in eigenem Ermessen festzulegen. Ein entsprechender Entscheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Details sind im Beitragsreglement festgehalten.

Art. 14

Übertritt Junioren Altershalber übertretende Junioren werden durch den Vorstand benachrichtigt und haben diesem auf Ende des Kalenderjahres den neuen, gewünschten Status schriftlich mitzuteilen.

Art. 15

Vorrang Aktivmitglieder, die vorübergehend Passivmitglieder sind, haben beim Wiedereintritt zu den Aktiven Priorität.

Art. 16

2.4. Ausschluss Wer trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand den Statuten und Reglementen zuwider handelt oder sich als Vereinsmitglied unwürdig erweist, kann durch schriftlich begründeten Vorstandsbeschluss aus dem TCO ausgeschlossen werden.

Dem Betroffenen steht innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Rekursrecht an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Entscheid über den Rekurs hat von der Generalversammlung in einer geheimen Abstimmung zu erfolgen.

2.5. Finanzielle Verpflichtungen

Art. 17

Die finanziellen Verpflichtungen werden im Beitragsreglement festgelegt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Eintrittsgebühr
- Jahresbeitrag
- unverzinslicher Darlehensbetrag

Die Forderungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Vorstand Zahlungserleichterungen bewilligen.

Art. 18

Eintrittsgebühr

Sie ist eine A-fonds-perdu-Leistung, die von Aktivmitgliedern, Jugendlichen und Junioren bei Neuaufnahmen oder schrittweise bei Übertritten erhoben wird. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Zahlung von Eintrittsgebühren sistiert oder deren Fälligkeit auf das zweite oder ein späteres Mitgliedsjahr verschoben werden.

Art. 19

Jahresbeitrag

Grundsätzlich werden von allen Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Diese werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Einen reduzierten Beitrag bezahlen:

- Jugendliche
- Junioren
- weitere Mitglieder, welche durch Vorstandsbeschluss mit einer dauernden Aufgabe betraut sind.

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Jahresbeiträge betragen maximal:

500 Franken in der Kategorie Aktive

300 Franken in der Kategorie Jugendliche

300 Franken in der Kategorie Junioren

100 Franken in der Kategorie Passive

Art. 20

Unverzinsl. Darlehen

Die Darlehensverpflichtung gilt für alle Aktivmitglieder. Sie besteht während der Dauer der Mitgliedschaft.

Die Darlehensverpflichtung kann durch Beschluss der Generalversammlung sistiert bzw. wieder eingeführt werden.

Art. 21

Zahlungsverzug

Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages innert 60 Tagen nach erfolgter schriftlicher Mahnung ist der Vorstand befugt, das fehlbare Mitglied aus dem TCO auszuschliessen. Zwischenzeitlich kann er ein zeitweiliges Spielverbot erlassen.

3. Organisation

Art. 22

3.1. Organe

Die Organe des TCO sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 23

3.2. Generalversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des TCO.

Art. 24

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Art. 25

a.o. Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 4 Wochen durch den Vorstand schriftlich einberufen mit Angabe der Traktanden.

Art. 26

Stellvertretung

Stellvertretung an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 27

Zuständigkeit

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung mit Kenntnisnahme vom Bericht / Antrag der Rechnungsrevisoren und Décharge-Erteilung
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge, der Eintrittsgebühren und der Darlehensbeträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Genehmigung des Beitragsreglementes
- g) Beschlüsse gemäss Art. 18 und 20
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder
- i) Wahl des Präsidenten
- j) Wahl der Rechnungsrevisoren
- k) Statutenänderungen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- n) Beschlussfassung über Rekurse (geheime Abstimmung)
- o) Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des TCO und über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens

Art. 28

Anträge Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dem Vorstand Anträge zuhänden der Generalversammlung schriftlich einreichen. Über solche Anträge ist an der Generalversammlung abzustimmen.

Anträge zuhänden der Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende Dezember eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden von der Generalversammlung nicht behandelt.

Art. 29

Stimmrecht Mit Ausnahme der Passivmitglieder und der Junioren haben alle Mitglieder das Stimmrecht.

Art. 30

Beschlussfassung Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl (stimmberechtigte Mitglieder) beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein bestimmtes Quorum vor. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht die Statuten oder 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 31

Statutenänderung Die Statuten können durch die Generalversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 32

3.3 Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Spielleiter
- Junioren-Verantwortlicher
- Anlage-Verantwortlicher
- Verantwortlicher Veranstaltungen und Kommunikation
- Aktuar

Die Anzahl kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden.

Art. 33

Konstituierung Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr bei Wiederwählbarkeit.

Art. 34

Ersatz Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden. Die Bestätigung hat an der Generalversammlung zu erfolgen.

	Art. 35
Aufgaben	Der Vorstand leitet den TCO und vertritt ihn nach aussen. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
	Art. 36
Delegation	Der Vorstand ist ermächtigt, zur Bewältigung besonderer Aufgaben Kommissionen zu bestellen oder bestimmte Kompetenzen an Einzelpersonen zu übertragen. Die ordentliche Geschäftsführung kann indessen nicht delegiert werden.
	Art. 37
Reglemente	Der Vorstand erlässt die für den Vereinsbetrieb notwendigen Reglemente. Diese Reglemente liegen im Vereinshaus auf und können jederzeit veränderten Verhältnissen angepasst werden.
	Art. 38
Kompetenzen	Der Vorstand hat das Verfügungsrecht über die Ausgaben im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets. Für die Bewilligung ausserordentlicher, nicht budgetierter Auslagen ist der Präsident bzw. der Vorstand wie folgt zuständig: <ul style="list-style-type: none"> - Präsident bis zum Betrag von 500 Franken im Einzelfall Dringende Fälle kann er von sich aus erledigen unter nachheriger Information an den Vorstand. - Vorstand bis zu 10 % der Budgetsumme
	Art. 39
Zeichnungsberechtigung	Für den TCO zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes. Für den Post- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vizepräsident.
	Art. 40
Vorstandssitzung	Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder das dienstälteste Mitglied, einberufen und geleitet. Auf begründetes Verlangen zweier Vorstandsmitglieder ist der Präsident verpflichtet, eine Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen anzusetzen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
	Art. 41
Beschlussfähigkeit	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
	Art. 42
Vermögensanlage	Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Vereinsvermögen nur in Werte ohne besondere Risiken angelegt wird.
	Art. 43
3.4 Publikationsorgane	Publikationsorgane des TCO sind die periodisch erscheinende Vereinszeitschrift und die Zirkularschreiben.
	Art. 44
3.5 Rechnungsrevisoren	Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist erst nach 6 Jahren möglich.

Art. 45

Revisorenbericht

Die Rechnungsrevisoren üben Kontrolle über die Rechnungsführung des TCO aus und stellen der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Rechnungsabnahme.

Art. 46

4. Haftung

Für die Verpflichtungen des TCO haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 47

5. Auflösung/Fusion

Die Auflösung/Fusion des TCO kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt. Die Einberufung hat durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder zu erfolgen. Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 48

Verwendung Vermögen

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung mit absolutem Mehr. Die Mitglieder haben keinerlei finanzielle Ansprüche. Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. April 1981 genehmigt. Teilrevisionen wurden an den Generalversammlungen vom 26. Januar 1991, 15. Januar 2000, 11. Januar 2002 und 17. Januar 2003 beschlossen.

Die vorliegende gedruckte Version ersetzt die Fassung vom 26. Januar 1991 und tritt per sofort in Kraft.

Oberrieden, 17. Januar 2003 (GV) / 4. November 2004 (Redaktion)

Der Präsident

Der Vizepräsident



Markus Gaegauf

Hansueli Edelmann

**TENNISCLUB
OBERRIEDEN**

www.tcoberrieden.ch